Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
## Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

13.05.1967 - Nr. 134 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats


## Nr. 134

### Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. Mai 1967

## Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven

**Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Lantag) den** nachstehenden **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven mit der Bitte um Beschlußfassung.** Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 19. Mai 1967 zugestimmt. **Der Senat bittet um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung.**

### Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Aus der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven, wird das Gebiet zwischen der bisherigen Gemeindegrenze von der Querstraße bis zur Nordgrenze des Fuhrparkgeländes und der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Rudloffstraße (östlich der Gleisfläche) ausgemeindet und in die Stadtgemeinde Bremerhaven eingemeindet.

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, die Bekanntmachung über die Abgrenzung des Hafengeländes Bremerhaven vom 14. November 1939 (SaBremR 2010 — b — 2) den neuen Grenzen anzupassen.

§ 3

In dem umgemeindeten Gebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Bremen außer Kraft und das Ortsrecht der Stadt Bremerhaven in Kraft.

§ 4

Für das aktive und passive Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gilt bei Einwohnern des umgemeindeten Gebietes das bisherige Wohnen in der Stadt Bremen als Wohnen in der Stadt Bremerhaven.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

### Begründung

Die Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven, und der Stadtgemeinde Bremerhaven sind seit 1939 unverändert geblieben (siehe SaBremR 2010 — b — 2). Diese Grenze ist unter dem Gesichtspunkt gezogen worden, daß hafenbezogenes Gelände der Stadt Bremen und stadtbezogenes Gelände der Stadt Bremerhaven zugeordnet werden sollen. Seit 1939 haben sich die tatsächlichen Verhältnisse und auch die Planungsabsichten sowohl bezüglich des Überseehafengebietes als auch hinsichtlich der Stadtplanung Bremerhaven wesentlich geändert. Es besteht daher zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven Einverständnis darüber, daß es erforderlich sein wird, in absehbarer Zeit unter Zugrundelegung des oben erwähnten Grundsatzes eine Neuregelung der Grenzen

zwischen den Gebieten der beiden Gemeinden vorzunehmen. Die hierzu erforderlichen Vorarbeiten werden jedoch noch längere Zeit in Anspruch nehmen, zumal auch teilweise die Planungen noch nicht endgültig konkretisiert sind.

Im Hinblick auf die für den 1. Oktober 1967 festgesetzte Bürgerschafts- und Stadtverordnetenwahl hat sich aber ein dringendes Bedürfnis ergeben, eine Teilregulierung der Grenze vorwegzunehmen. Und zwar ist diese Notwendigkeit dadurch veranlaßt worden, daß ein Wohngebäude errichtet worden ist, von dem die eine Hälfte auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven, die andere Hälfte aber im stadtbremischen Überseehafengebiet steht. Da somit die Grenze der beiden Stadtgemeinden das Gebäude durchschneidet, entstehen für die Bewohner wahlrechtliche Unzuträglichkeiten, die beseitigt werden müssen.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven und der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Es besteht Einigkeit darüber, daß sich unter Zurückstellung der sonstigen Grenzänderungswünsche mit Rücksicht auf die Wahl im Herbst 1967 die Regulierung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur auf die Beseitigung der wahlrechtlichen Schwierigkeiten beschränken soll. Nach der neuen Grenzziehung würde daher außer dem oben erwähnten Wohngebäude noch ein weiteres Wohngebäude an der Schleusenstraße sowie das dort gelegene Gelände des städtischen Fuhrparks Bremerhaven nach Bremerhaven umgemeindet. Die übrigen betroffenen Grundstücke sind teils unbebaut oder gewerblich genutzt (Garagen u. ä.). Insoweit besteht zwischen den Beteiligten ebenfalls Einverständnis, daß es sich bei diesem Gelände nicht um hafenbezogenes Gebiet handelt.

§ 1 enthält eine Umschreibung des von der Stadt Bremen in die Stadt Bremerhaven umzugemeindenden Gebietes. Um die Grenze des Ortsteiles Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven nach dieser Umgemeindung wieder neu zu bestimmen, ist eine Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung des Hafengeländes Bremerhaven vom 14. November 1939 erforderlich. Hierzu soll der Senat gemäß § 2 des Gesetzes ermächtigt werden.

Um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung in der Gemeinde Bremerhaven sicherzustellen, bestimmt § 3 entsprechend allgemeinen Grundsätzen des deutschen Kommunalverfassungsrechts, daß in dem umgemeindeten Gebiet das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt an die Stelle des bisherigen bremischen Ortsrechts tritt.

§ 4 enthält eine erforderliche wahlrechtliche Übergangsbestimmung. Durch sie wird sichergestellt, daß die von der Umgemeindung betroffene Bevölkerung ihr Wahlrecht für die Wahlen am 1. Oktober 1967 zur kommunalen Vertretungskörperschaft ihrer Wohnsitzgemeinde durch die Umgemeindung nicht verliert.

Gleichfalls mit Rücksicht auf die Wahl wird das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Juli 1967 festgesetzt.

Carl Schünemann Bremen